Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen

vom 11. Dezember 2007¹

V. Beitragssatzung

§ 45 Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge. Sie verwendet die Mittel im Rahmen der durch diese Ordnung bestimmten Zwecke in eigener Verantwortung.
- (2) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Hochschule Bremen.
- (3) Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung zu entrichten. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung.

§ 46 Beitragssätze

Der Beitrag je Semester setzt sich zusammen aus:

- 9,00 EUR für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 2
 BremHG und
- 2. einem vom Studierendenrat jeweils zu beschließenden Betrag für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 1 BremHG (Semesterticket).

§ 47 Befreiungen

Von der Beitragspflicht nach §46 Ziffer 2 werden durch Vorlage der Nachweise und der Anträge beim Studentensekretariat befreit:

- schwerbehinderte Studierende, die nachweislich nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können,
- Studierende, die durch Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule oder des zuständigen Prüfungsausschusses nachweisen, dass sie während des beitragspflichtigen Semesters nach Maßgabe einer Studien- oder Prüfungsordnung an einer ausländischen Hochschule studieren oder ein Praxissemester im Ausland absolvieren,
- während des beitragspflichtigen Semesters beurlaubte Studierende auf Antrag.

Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen nur gegen Einbehalt oder Rückgabe des Berechtigungsausweises für das Semesterticket.

¹ Grundordnung der Studierendenschaft Präambel bis § 13 sowie §§ 19 bis 36 genehmigt am 8. 01. 2008 (Amtliche Mitteilungen 1-2008) §§ 14 bis 18 sowie §§ 37 bis 47 genehmigt am 28. 06. 2010